

LSBTI*-Flüchtlinge in NRW

Ein Merkblatt für Kommunen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ein Schutzkonzept für LSBTI*-Flüchtlinge in kommunalen Unterkünften	5
<i>Hilfen zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes</i>	6
3. Bundesweite Best-Practice-Beispiele für LSBTI*-sensible Unterkünfte:	9
Nürnberg:	9
Berlin:	9
NRW-Beispiele:	10
4. Materialien	10

In den Kommunal- und Landesunterkünften leben Menschen häufig auf sehr engem Raum – ohne Privatsphäre und geeignete Schutzräume – zusammen. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. setzt sich sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene dafür ein, die Wohn- und Lebenssituation von Flüchtlingen zu verbessern. Eine zentrale Forderung ist dabei LSBTI*-Flüchtlinge¹ als besonders schutzbedürftig anzuerkennen und geeignete Schutzkonzepte in den Unterbringungseinrichtungen zu entwickeln. Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Mitarbeiter_innen der Kommunen über die Situation von LSBTI*-Flüchtlingen zu informieren und auf bauliche, organisatorische und personelle Bedingungen hinzuweisen, die gegeben sein müssen, damit dieser Personenkreis eine sichere Unterbringung vorfindet. Die Erstellung eines Schutzkonzeptes für LSBTI*-Flüchtlinge sieht der Flüchtlingsrat NRW e.V. als zwingend erforderlich an, um Übergriffe auf gefährdete Personengruppen zu vermeiden.

1. Einleitung

Mindestens 5 % der Flüchtlinge in Deutschland haben Schätzungen zufolge eine LSBTI*-Identität. In ihren Herkunftsländern können sie ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität meist nicht offen ausleben. Doch auch in Deutschland sind LSBTI*-Flüchtlinge nicht vor Diskriminierung oder Gewalt geschützt. Sollte ihre sexuelle Orientierung oder Identität in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer kommunalen Einrichtung für Flüchtlinge bekannt werden, sind Anfeindungen

¹ L = Lesben
S = Schwule
B = Bisexuelle
T = Transsexuelle
T = Transgender
I = Intersexuelle
Q = Queer
* = Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten

durch Mitbewohner_innen oder Mitarbeiter_innen in den Unterkünften nicht auszuschließen.

Das Bekanntwerden eines LSBTI*-Hintergrunds stellt somit auch in Deutschland eine Gefahr für die Betroffenen dar, was einen effektiven Diskriminierungsschutz in den Unterkünften notwendig macht. Auch die EU-Aufnahmerichtlinie, die bereits seit Mitte Juli 2015 unmittelbar gilt, gibt vor, dass besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren und angemessen zu versorgen sind.

Der Flüchtlingsrat NRW e.V. wird seit April 2016 vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) gefördert, um auf die besondere Situation (Aufnahme-, Unterbringungs- und Lebenssituation) von LSBTI*-Flüchtlingen aufmerksam zu machen. Im Rahmen des Projektes „Infopool-LSBTI**“ ist eine Plattform entstanden, die Rüstzeug für unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten vorhält: wichtige Informationen, Arbeitshilfen etc. zur Situation von LSBTI*-Flüchtlingen, Hinweise auf relevante und hilfreiche Akteur_innen, Ansprechpartner_innen und Beratungsstellen, kultursensible Dolmetscher_innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Tipps etc. (vgl. <http://www.fnrnw.de/themen-a-z/infopool-lsbti.html>).

Durch die Schulungen, die im Rahmen des Projektes „Infopool LSBTI**“ insbesondere in Landesunterkünften in ganz NRW durchgeführt wurden, konnten Bedarfe für die Erstellung eines Schutzkonzeptes ermittelt und entsprechende Handlungsempfehlungen zusammengetragen werden. Es werden zudem Best-Practice-Modelle für eine erste Orientierung und Materialien für eine vertiefende Beschäftigung mit dem Thema „LSBTI* und Flucht“ vorgestellt.

2. Ein Schutzkonzept für LSBTI*-Flüchtlinge in kommunalen Unterkünften

Es existieren zurzeit noch keine verbindlichen Mindeststandards oder Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte in den Kommunen NRWs. Daher, und aufgrund der begrenzten Anzahl verfügbarer Unterbringungsplätze in regulären Einrichtungen, sind die Bedingungen, unter denen die Menschen in den Flüchtlingsunterkünften leben müssen, sehr unterschiedlich. Flüchtlinge finden besonders in kommunalen Unterkünften ohne eigene Wohneinheiten meist keinerlei Rückzugsmöglichkeiten vor, werden mangelhaft sozial- und gesundheitlich betreut und versorgt und haben keine Telefonanschlüsse und/oder Notrufmöglichkeiten. Sanitäre Anlagen sind teilweise defekt und Gemeinschaftsküchen funktionsuntüchtig. Auch Haus- und Zimmertüren können oft nicht abgeschlossen werden.

In solchen Einrichtungen gestaltet sich der Alltag von Flüchtlingen, die zwischen Isolation und mangelnder Privatsphäre leben müssen, vielerorts als äußerst schwierig.

Speziell für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge müssen gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie Konzepte entwickelt werden, die deren Sicherheit und Schutz gewährleisten – so auch für LSBTI*-Flüchtlinge.

In einigen großen Städten NRWs (Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen etc.) bieten Organisationen wie beispielsweise die AIDS-Hilfen, aber auch die Kommunen selbst (Beratungs-) Angebote für Flüchtlinge mit einem LSBTI*-Hintergrund an (Liste unter: <http://www.fnrw.de>). Sie bieten Unterstützung und Kontakt und sensibilisieren dabei oft auch das Umfeld der Flüchtlinge (z. B. Sozialarbeiter_innen und Securitymitarbeiter_innen in Flüchtlingsunterkünften). In vielen Kommunen existieren jedoch keine speziellen Unterstützungs- und Beratungsangebote. Um die notwendige Sicherheit für LSBTI*-Flüchtlinge zu bieten, ist die

Erarbeitung von Schutzkonzepten für Gemeinschaftsunterkünfte unabdingbar.

Doch wie genau können diese Schutzkonzepte aussehen und wie kann ein solches in der Kommune erarbeitet werden?

Hilfen zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

LSBTI*-Flüchtlinge werden in der Regel gemeinsam mit anderen Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Die Bereitstellung von besonderen **kommunalen Unterkünften für LSBTI*-Flüchtlinge oder Wohngemeinschaften für diesen Personenkreis** kann jedoch sehr sinnvoll sein, wie einige Best-Practice-Konzepte gezeigt haben (vgl. Kapitel 3).

Der folgende Kriterienkatalog wurde erstellt, um auf dessen Grundlage ein funktionierendes Schutzkonzept für LSBTI*-Flüchtlinge bzw. besonders Schutzbedürftige zu formulieren. Viele Aspekte sind zugleich empfohlene Mindeststandards für die Unterbringung aller Flüchtlinge:

- Geeignete Gebäude in Festbauweise ohne bauliche Mängel – keine Sammelunterbringung in Zelten, Containern, Schulen, Turnhallen o. Ä.
- Abgeschlossene Apartments mit eigenen funktionsfähigen und sauber übergebenen sanitären Anlagen und Küchen sowie einer Mobiliargrundausrüstung.
- Möglichst kleine Gemeinschaftsunterkünfte mit maximal 80 Bewohnerinnen.
- Zentral gelegene Einrichtungen (erreichbarer ÖPNV-Anschluss, gute Infrastruktur) – keine Unterbringung in Wald-, Industrie- oder Gewerbegebieten.

- Eine Mindestgröße der Wohn- und Schlaflfläche von 9 m² pro Person.
- In Gemeinschaftsunterkünften sollte es Schutzräume geben, die LSBTI*-Flüchtlinge nutzen können.
- Häufig erleben LSBTI*-Flüchtlinge Diskriminierungen und Übergriffe in Schlaf- und Sanitärräumen der Gemeinschaftsunterkünfte. Es sollte in diesen Räumlichkeiten (Schlafräume und sanitäre Anlagen für Frauen* und Männer) daher ein Notrufsystem etabliert werden.
- Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle.
- Regelmäßige soziale Betreuung durch eine hinreichende Anzahl an Fachkräften (nicht mehr als 80 zu betreuende Personen pro vollzeittätiger Sozialarbeiterin oder vollzeittätigem Sozialarbeiter).
- Kommunale Beratungsangebote für Flüchtlinge mit einem LSBTI*-Hintergrund sind wünschenswert. Die Sozialarbeiter_innen in den Unterkünften oder Mitarbeiter_innen der Kommunen sollten entsprechend an diese weiterleiten können. Diesbezüglich sollte mehrsprachiges Informationsmaterial bereitgestellt werden. Zudem sollten die Mitarbeiter_innen der Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und der Kommunen (z. B. im Sozialamt und in den Ausländerbehörden) regelmäßig geschult und für die Bedürfnisse von besonders Schutzbedürftigen sensibilisiert werden.
- Zeitlich klar definierte Begrenzung der Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften auf maximal zwölf Monate.
- Privatwohnungen, Wohngemeinschaften oder Gemeinschaftsunterkünfte für besonders schutzbedürftige

Flüchtlinge (vielleicht sogar speziell für LSBTI*-Flüchtlinge) bereitstellen.

- Eine Verlegung in eine LSBTI*-freundliche Einrichtung (oder Privatwohnung) sollte möglichst unkompliziert und umgehend erfolgen, sobald sich eine LSBTI*-Person bei der/dem Sozialarbeiter_in oder der Heimleitung meldet und aufgrund von Diskriminierungserfahrungen um eine Verlegung bittet.

3. Bundesweite Best-Practice-Beispiele für LSBTI*-sensible Unterkünfte:

Nürnberg:

Ende Januar 2016 hat in Nürnberg die erste spezialisierte Unterkunft für LSBTI*-Flüchtlinge durch Fliederlich e.V. – schwul, lesbisch, stolz eröffnet, nachdem viele Fälle von Gewalt gegen LSBTI*-Flüchtlinge in Unterkünften bekannt wurden. Diese existiert in Form einer Wohngruppe in einer zweigeschossigen Wohnung im Szeneviertel Gostenhof. Die Flüchtlinge werden jeweils zu zweit untergebracht (gesamte Personenanzahl: 10) und es gibt eine gemeinschaftliche Küche. Außerdem wird die Miete zu einem großen Teil von der Stadt Nürnberg übernommen, der Rest wurde durch (Sach-) Spenden finanziert. Damit zeigt sich die Stadt Nürnberg als offen und sensibel für die Belange von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen und geht somit als Best-Practice-Beispiel voraus.

Berlin:

Im März 2016 eröffnete in Berlin-Treptow ein Wohnheim für bis zu 124 LSBTI*-Flüchtlinge. Die Unterkunft wird von der Schwulenberatung Berlin betrieben. Das Bundesland Berlin hat in seinem Senatskonzept von 2015 die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI*-Flüchtlingen anerkannt, die auch bei der Planung zukünftiger Unterbringungsformen berücksichtigt werden soll. Außerdem sollen den Mitarbeiter_innen aller Unterkünfte in Berlin LSBTI*-Sensibilisierungsschulungen ermöglicht werden, um für die Flüchtlinge eine möglichst angenehme und offene Atmosphäre herzustellen.

NRW-Beispiele:

Auf Landesebene wurde ein Gewaltschutzkonzept für Landesaufnahmeeinrichtungen entwickelt, welches sich gerade noch im Abstimmungsprozess befindet. Hierin finden sich hilfreiche Anregungen für die Erarbeitung kommunaler Schutzkonzepte. In jedem Regierungsbezirk wird mindestens eine gesonderte Landesaufnahmeeinrichtung für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge zur Verfügung gestellt. Auf kommunaler Ebene haben die NRW-Städte Düsseldorf und Köln bereits spezielle Wohn- und Lebensmöglichkeiten für alleinreisende und/oder alleinerziehende Frauen hervorgebracht. Zudem soll es in Köln bald erste Wohnungen für queere Asylbewerber_innen geben und es steht die Überlegung im Raum, eine Flüchtlingsunterkunft für diese Zielgruppe bereit zu stellen.

4. Materialien

Zur Vertiefung einiger in diesem Merkblatt angerissener Themen, können folgende Materialien hilfreich sein:

- Bundesweite Ausgabe der **„Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen“**

Die „Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen“, gemeinsam herausgegeben vom LSVD, dem Arbeiter-Samariter-Bund und dem Paritätischen, bietet in übersichtlicher Form eine Einführung in das Thema, wichtige Handlungsempfehlungen und nennt mit LSBTTI*-Thematik befasste Beratungsstellen in Deutschland.

- **Positionspapier zur Berücksichtigung der Bedarfe von Flüchtlingen LSBTI* im Gewaltschutzkonzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in NRW (März 2016)**

Veröffentlicht von: LAG Lesben in NRW e.V., Kampagne „anders und gleich – Nur Respekt Wirkt“, Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit, SchLAu NRW baracka, Integrationsagentur im rubicon e.V., LSVD NRW e.V., Schwules Netzwerk NRW e.V., Integrationsagenturen NRW (Stand März 2016).

In dem Positionspapier werden die Bedarfe von LSBTI*-Flüchtlingen zusammengefasst und Handlungsbedarfe für die Unterbringung formuliert. Entstanden ist das Papier im Zusammenhang eines Fachaustauschs des Innenministeriums und des Emanzipationsministeriums, an dem Vertreter_innen der Nicht-Regierungsorganisationen teilnahmen.

- **Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen**

(Erstellt vom Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V., in Kooperation mit dem LSVD, der Hirschfeld-Eddy-Stiftung und dem Paritätischen)

Die Handreichung gibt eine erste Einführung in das Thema „Flüchtlinge mit LSBTTI*-Hintergrund“, Handlungsempfehlungen und eine Übersicht über Beratungsstellen in NRW.

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

**Diese Broschüre wurde erstellt durch die
Mitarbeiterinnen des Flüchtlingsrates NRW e.V.:**

Antonia Kreul und Nina Bartholomé

**Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V.
Wittener Straße 201
44803 Bochum**

**Telefon: 0234 / 58731560
Email: projektlsbti@frnrw.de**

FlüchtlingsRAT
NRWe.V.